

## Rezensionen und Nachrichten.

**Joseph Hilgers S. J.** *Der Index der verbotenen Bücher.* In seiner neuen Fassung dargelegt und rechtlich - historisch gewürdigt. Freiburg. Herder XXI., 638 S.

Mit der neuen Bearbeitung des Index, die i. J. 1900, in zweiter Auflage 1901 erschien, verband Papst Leo XIII. einen wichtigen Akt der Gesetzgebung, indem er den kirchlichen Bestimmungen über das Bücherwesen eine einheitliche, zum Teil neue Regelung gab, sodass nunmehr unter Abrogierung der älteren Satzungen dieser Index alles und jedes enthält, was in dieser Sache Rechtsens ist. Hilgers verfolgt nun den Zweck, „Freund und Feind mit den kirchlichen Büchergesetzen, zumal in ihrer Neugestaltung durch Leo XIII., näher bekannt zu machen“ und zwar in dem Sinne bekannt zu machen, dass sie den Nutzen, die Berechtigung und Notwendigkeit kirchlicher Bücherverbote anerkennen oder wenigstens ohne Vorurteile den Index zu würdigen vermögen. Der Schwerpunkt des Buches liegt also mehr auf der rechtlichen Seite. Der Geschichte des Index sind wohl einige Abschnitte und durch das ganze Buch hindurch zahlreiche Einzelheiten gewidmet; auch die sehr wertvollen Anlagen S. 479 -- 584 sind vorherrschend historischen Inhaltes und verbreiten z. B. über die Anfänge des Index wie über die Gründung der Indexkongregation durch Pius V. i. J. 1571, über verschiedene bedeutsame Inquisitionsprozesse helles Licht. Aber an eine systematische Geschichte des Index würde man nach dem Werke von Reusch viel höhere Forderungen stellen müssen. Wenn z. B. von der sehr eingehenden Tätigkeit Sixtus V. auf diesem Gebiete, namentlich in Heranziehung auswärtiger Universitäten, darunter Löwen, zur Mitarbeit gehandelt wird, so durfte sich der Verfasser die authentischen Nachrichten nicht entgehen lassen, die darüber in der durch die Görres-Gesellschaft herausgegebenen *Kölner Nuntiatur* dieser Zeit (Bd. 2. Paderborn 1899) enthalten sind. Gewiss hätte der Verfasser aus dem „*Commentariolum universorum, quae in archivo sacrae congregationis Indicis asservantur apud secretarium*“ in *Vatic. lat.* 6861, das dort S. 34 Anm. 2 erwähnt wird, manche Notizen für seine Arbeit finden können. Ähnliches gilt von den Vorarbeiten für den Index unter Paul IV. und Pius IV. in *Cod. de Concilio* 74 des Vatik. Archives, die Referent in dieser Zeitschrift 1903, Bd. 17, S. 296/7 herangezogen hat.

Andererseits leistet die äusserst mühevollen und exakten Arbeit, die Hilgers durch die „Chronologische Reihenfolge aller Bücherverbote im Index Leo's XIII.“ (S. 415—475) geboten hat, dem Geschichtsforscher vor treffliche Dienste, indem sie den ganzen Index mit sämtlichen Autoren durch chronologische Anordnung in historische Daten umsetzt.

Dennoch liegt, wie bemerkt, der Schwerpunkt auf der juristischen Seite, also in dem Nachweise, dass die Kirche das Recht und die Pflicht habe, Verfasser wie Drucker von Büchern und diese selbst ihrer Zensur zu unterwerfen, dass demnach die Gläubigen gehalten sind, den Vorschriften der Kirche auf diesem Gebiete nachzukommen und Achtung zu beweisen. Dies wird zuerst positiv durch den Nachweis der inneren Berechtigung und Notwendigkeit, dann aber in weitester Ausdehnung dadurch dargetan, dass alle Angriffe, die von Beginn bis heute gegen den Index und die sogen. Knechtung der Presse durch die Kirche erhoben wurden, auf ihre Urheber zurückgeworfen werden. Denn aus allen protestantischen Ländern Europas, ebenso aus Frankreich in napoleonischer Zeit, sind solche Berge von Zensurierungen bekannt, oft kleinlichster Art und von Männern gestützt, die als Heroen geistiger Freiheit gefeiert werden, dass die Index-Gesetzgebung der Kirche dem gegenüber als höchst massvoll und wohlwogen erscheint. Sogar bis in die neueste Zeit, bis in die Periode des Kulturkampfes führt H. dies Verfahren durch, die Auswüchse der Zensur auf staatlicher Seite mit zahlreichen Beispielen zu belegen, um selbst aus derartigen Missbräuchen und Kleinlichkeiten den Schluss zu ziehen, dass die Geschichte aller Völker für die Notwendigkeit und natürliche Berechtigung einer Ueberwachung von Schrift und Buch lautes Zeugnis ablege.

So steht das Buch gleichsam in der Mitte zwischen rein wissenschaftlicher und polemischer Darstellung; man kann aber wohl nicht sagen, dass darin ein Vorzug beruhe. Man möchte vielmehr wünschen, Verfasser wäre auf rein wissenschaftlichem Boden geblieben und hätte die Polemik z. B. gegen die Rodomontaden Max Lehmanns, Wiesners und anderer, so treffend und vornehm sie auch durchgeführt ist, unterlassen oder für eine getrennte Behandlung zurückgelegt; das Buch wäre doch geworden, was es nach Absicht des Verfassers werden sollte und auch geworden ist, nämlich ein reiches Arsenal von sicheren Waffen gegen alle, welche die Gesetzgebung und Praxis der Kirche in Ueberwachung der Presse aus Unkenntnis oder Feindseligkeit zur Zielscheibe ihrer Angriffe machen. Dieser Reichtum tritt auch in dem Generalregister von 50 Seiten zu je drei Spalten glänzend zu Tage. Eh.

**Fr. Falk.** *Die Bibel am Ausgange des Mittelalters, ihre Kenntnis und ihre Verbreitung* (Vereinsschrift der Görres-Gesellschaft). Köln. Bachem 1905. 99 S.

Auf engem Raume vereinigt Falk eine fast unglaubliche Fülle von Nachrichten zu seinem Thema. Er bewegt sich dabei auf einem Gebiete